

Georg Mathias Sachs von

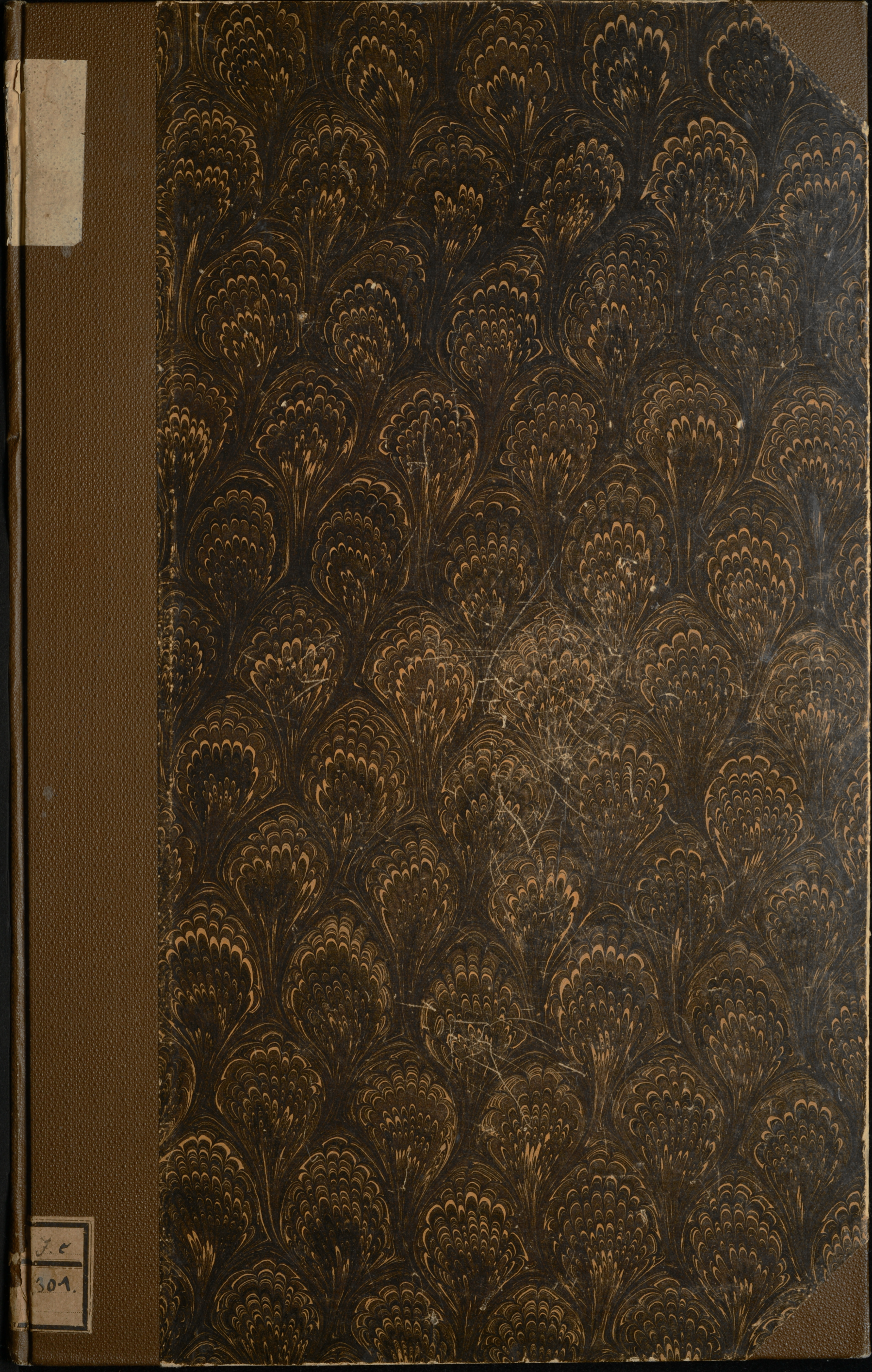
**Gemeiner Bescheid. Zu gehorsamster Befolgung des gegen Ende des Jahrs 1775. zu Verbesserung des Reichs-Justitz-Weesens bey dem Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gerichte ergangenen Reichsschlusses ist sämtlichen Procuratoren hiemit ernstgemessenst anbefohlen ... : [Publ. 24. April. 1782.]**

[S.l.], [1782]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837712513>

Druck Freier  Zugang

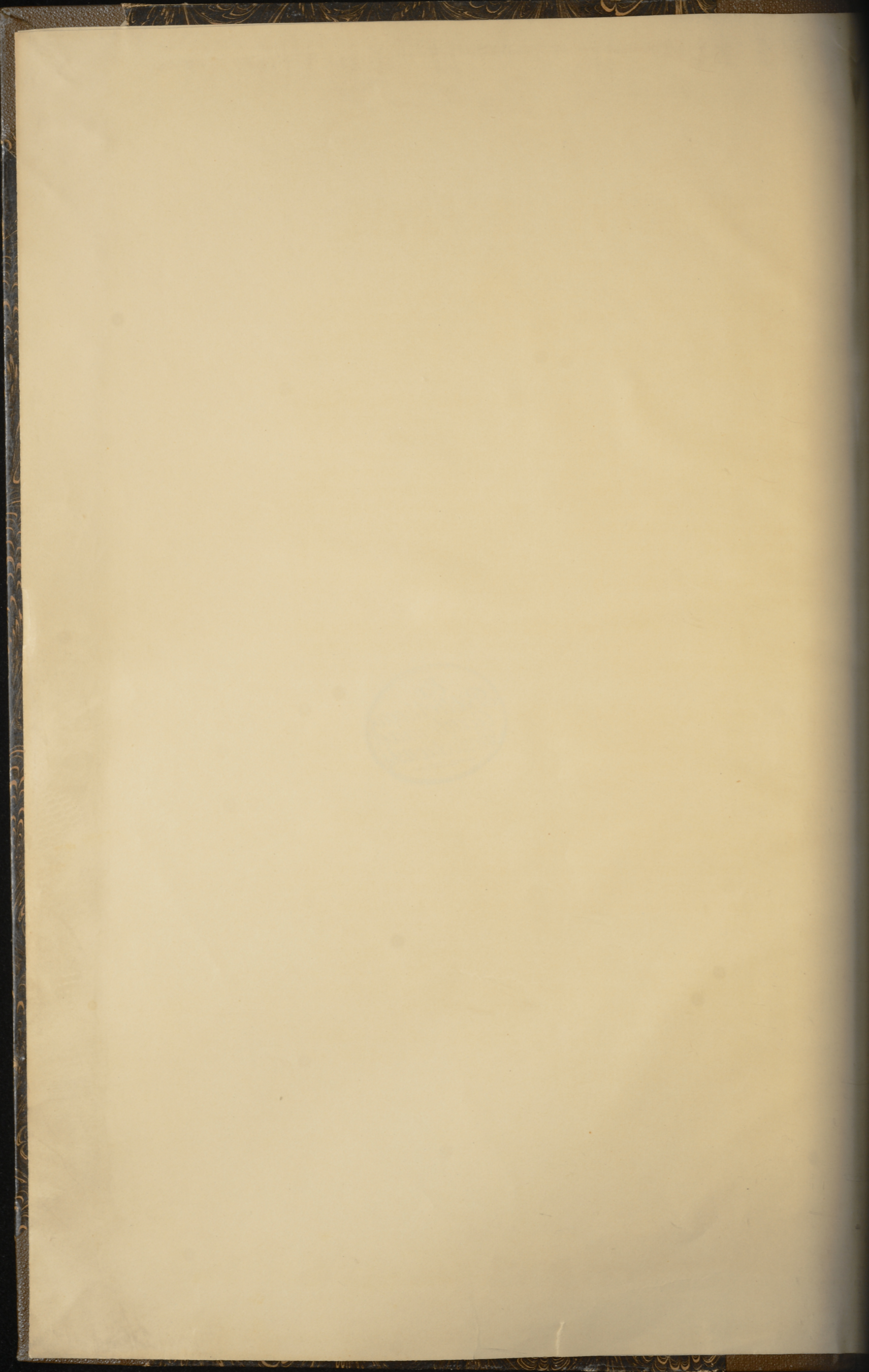




J. C.  
301.

Je- 301.<sup>1-3.</sup>





# Gemeiner Bescheid.



**Z**u gehorsamster Befolgung des gegen Ende des Jahrs 1775. zu Verbesserung des Reichs-Justiz-Weesens bey dem Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gerichte ergangenen Reichsschlusses ist sämtlichen Procuratoren hiemit ernstgemessenst anbefohlen, daß ein jeder derselben

1) nach Inhalt gedachten Reichsschlusses ein Verzeichniß aller Sachen, in welchen Er bedienet ist, mit der Anmerkung, in welchem Jahre, Monath und Tag eine jede Sache bey dem Kammergerichte angebracht, auch wann und in welchem Punkt, oder ob definitivè darinn submittiret, ohne Aufenthalt verfertigen, annebst bey einer jeden Sache, was solche betreffe, mit wenigen Worten ausdrucken, und zu welcher Gattung der Privilegiaten, oder ob solche hochwichtig oder aber nur ihrer Eigenschaft nach zu denen ordinairen Sachen gehörig zu seyn, Ihme bedunke, anfügen, von denen Sachen aber, welche verglichen seynd, oder welche die Parthie ruhen zu lassen Ihnen Procuratorn befohlen hat, nur allein die Rubriquen bemerken;

2) auch über die dormalen nicht, wohl aber in der Folge der Zeit etwa betrieben werdende Rechtsachen, die Verzeichniß auf die nemliche Art, wie bey denen würklich betriebenen, demnächst verfertigen,

3) wann also sich die Eigenschaft der Sache oder das Gesetzliche Privilegium derselben, während dem Lauf des Processus ändere, und solche eine andere Qualität, als dieselbe anfänglich gehabt, annehmen werde, dieses ohnverweilt jedesmahl in der Leserey schriftlich und behörig anzeigen; Ferner

4) in seinem gleich zu übergebenden Verzeichniß, welche Sachen miteinander in Verbindung stehen, inter easdem Partes de eodem effectu seyen, worinnen in easdem Partes de eodem jure ex novo facto gestritten werde, welche recurrent wären, aus was Ursachen solches also von Ihme dafür gehalten werde, und worinnen bereits eine wichtige, und was für eine Interlocutori-Urtel ergangen seye, bemerken, weniger nicht,

5) damit auch jene Sachen besonders namhaft machen, welche die Herren Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzer oder deren Angehörige auf ein- oder andere Weise wissentlich und directè, oder auf eine sonstige Art indirectè betreffen, imgleichen

6) ob Er mit einem derer Herren Assessoren und mit welchem in Proceß befangen, oder in Verwandtschaft stehe, anzeigen solle, im letztern Fall wird zum Behuf gedachter Anzeige

7)

24 Apr 1782

7) einſweilen proviſoriè der dritte gradus lineæ æqualis, einſchließlich tam in conſanguinitate, quam affinitate ſecundum computationem juris Canonici, feſtgeſetzt; Weiter hat

8) jeder Procurator, nach Eintritt der vocirten acht Herren Aſſeſſoren, in Zukunft bey Erhibirung der Extrajudicial-Suppliken ſich an die Leſerey, welcher die Führung des Hebdomaderie-Buchs aufgetragen, zu wenden, ſogleich aber

9) Ein beſonderes Verzeichniß von denen Sachen, welche unter denen Parteyen vertragen ſind, unter Vermeidung der im Viſitationsabſchiede de 1757. S. 56. geſetzten Strafe zu übergeben, nicht weniger in Zukunft, ſo oft eine Rechtsangelegenheit vertragen wird, ſolches ohne Aufenthalt behörig und ſchriftlich anzuzeigen, mit dem Zuſatz, daß bey befundener Unterbleibung ſolcher Anzeige, oder Nichtbefolgung gegenwärtigen Beſcheids, der darunter fehl befundene mit der angedroheten Strafe wirklich beſeget, und ſolche executivè eingetrieben werden ſolle; Ferner

10) auſſer denen oberwehntermaßen anzuzeigenden von den Parteyen ruhen zu laſſen befohlenen Sachen in das eben vorbemeldte Verzeichniß auch jene mit einzuführen, wo die Parteyen verdorben, verſtorben, und die Erben unbekannt, oder niemand davon in langen Jahren ſich gemeldet, oder des Processes wegen etwas von ſich hat hören, ſondern ſolchen auch ohne darzu gegebenen ausdrücklichen Auftrag auf ſich erliegen laſſen;

Sämtliche jezo ohne Aufſchub oder gleich fürgeſchriebene Verzeichniſſe ſind

11) innerhalb 14. Tagen des Kaiſerlichen Kammergerichts Leſerey in duplo einzureichen;

Schließlich wird

12) zu ſchuldiger Nachachtung derer Procuratoren hiemit beſannt gemacht, daß in Zukunft alle und jede Recuſationen, ſolche mögen vorkommen, wann ſie wollen, niemals anderſt, als in Schriften, und zwar nur mit ausdrücklicher Anführung triftig- und erweißlicher Urfachen vorzutragen, und dem Herrn Kammerrichter, oder dem in deſſen Abweſenheit das Directorium führenden übergeben, und führohin jede anderſt beſchaffene Recuſation weder angenommen, noch angehört werden ſolle.

Publ. 24. April. 1782.

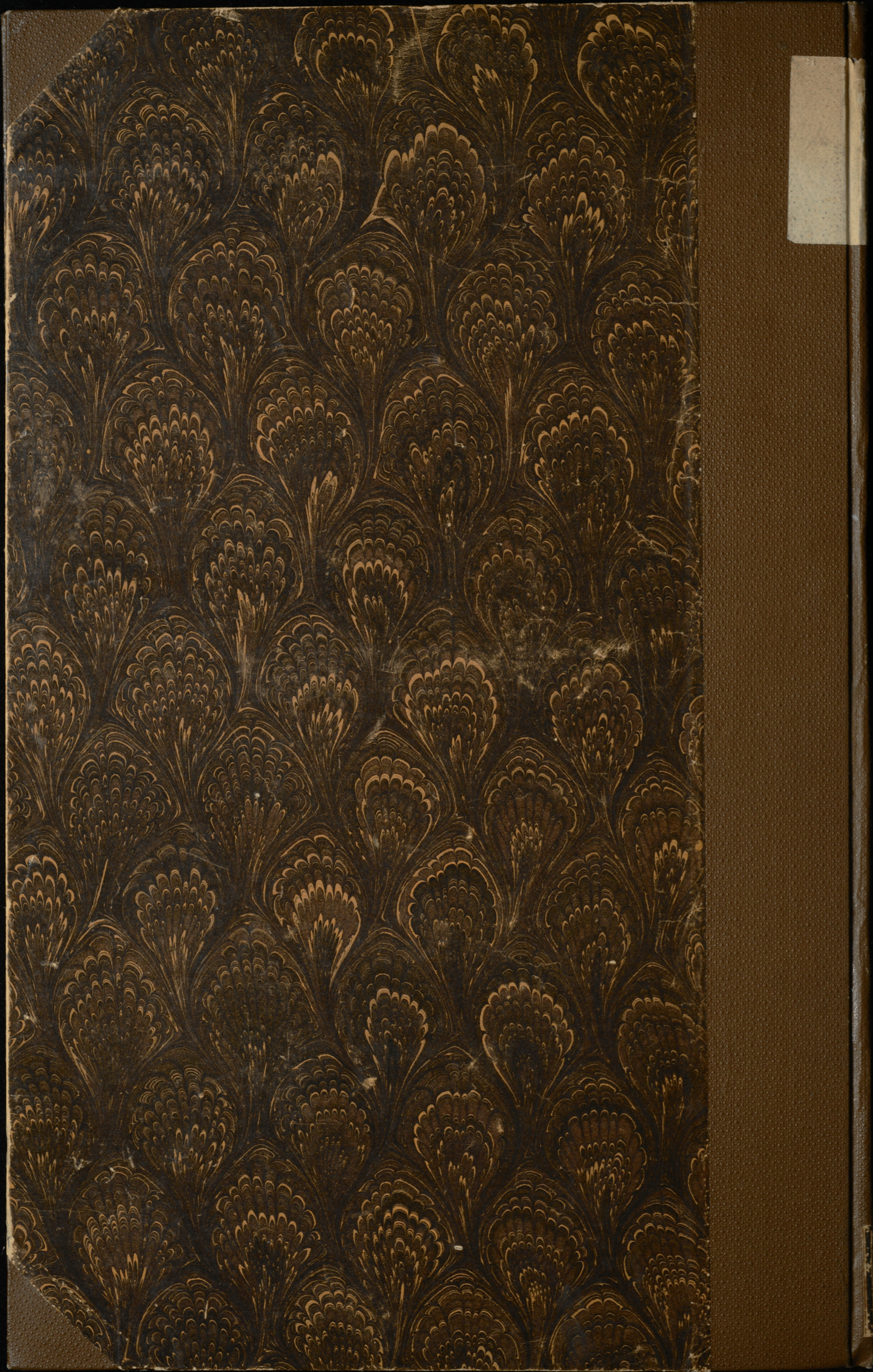
Georg Mathias von Sachſ,

Kaiſerl. Kammergerichts-Protonotarius pleni.









# Gemeiner Bescheid.



**B**u gehorsamster Befolgung des gegen Ende des Jahrs 1775. zu Verbesserung des Reichs-Justiz-Weesens bey dem Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gerichte ergangenen Reichsschlusses ist den hiesigen Procuratoren hiemit ernstgemessenst anbefohlen, daß ein jeder derselben

1) nach Inhalt gedachten Reichsschlusses ein Verzeichniß aller Sachen, in welchen Er bedienet ist, mit der Anmerkung, in welchem Jahre, Monath und Tag eine jede Sache bey dem Kammergerichte angebracht, auch wann und in welchem Punkt, oder ob definitiv darinn submittiret, ohne Aufenthalt verfertigen, annebst bey jeder Sache, was solche betreffe, mit wenigen Worten ausdrücken, welcher Gattung der Privilegiaten, oder ob solche hochadelich oder nur ihrer Eigenschaft nach zu denen ordinairen Sachen zu seyn, Ihme bedunke, anfügen, von denen Sachen verglichen seyend, oder welche die Parthie ruhen zu lassen, oder ob die Procuratorn befohlen hat, nur allein die Rubriquen be-

zeichnen über die Dermalen nicht, wohl aber in der Folge derer vertrieben werdende Rechtsachen, die Verzeichniß auf die Parthie, wie bey denen würklich betriebenen, demnächst ver-

zeichnen in also sich die Eigenschaft der Sache oder das Geseklichm derselben, während dem Lauf des Processus ändere, oder eine andere Qualität, als dieselbe anfänglich gehabt, anzeigen, dieses ohnverweilt jedesmahl in der Leserey schriftlich anzeigen; Ferner

in einem gleich zu übergebenden Verzeichniß, welche Sachen in Verbindung stehen, inter easdem Partes de eodem jure morinnen in easdem Partes de eodem jure ex novo facto geschehen, welche recurrent wären, aus was Ursachen solches alsdafür gehalten werde, und worinnen bereits eine wichtige Interlocutori-Urtel ergangen seye, bemerken,

und mit auch jene Sachen besonders namhaft machen, welche bey dem Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzer oder dergleichen auf ein- oder andere Weise wissentlich und directè, oder auf sonstige Art indirectè betreffen, imgleichen

Er mit einem derer Herren Assessoren und mit welchem er in Verbindung stehen, oder in Verwandtschaft stehe, anzeigen solle, im Verzeichniß zum Behuf gedachter Anzeige

7)

24 Apr 1782

